

Bundesministerium für Gesundheit  
Abt. II/A/4  
Radetzkystr. 2  
1031 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

per E-Mail: [birgit.aistleitner@bmg.gv.at](mailto:birgit.aistleitner@bmg.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMG-92360/0003-II/A/4/2013	Rp 834/13/HS/ZI Dr. Harald Steindl	3720	06.05.2013

## Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsskassengesetz (GKG) 2002 geändert wird Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt eine Reihe von Klarstellungen, welche die Umsetzung europäischer Richtlinien zum Ziel haben. Der Bezug in § 1 Abs 2 Z 1 des Entwurfs auf die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005, sollte jedoch dezidiert auch auf die letzte Änderung durch die VO (EU) Nr. 623/2012, ABl. Nr. L 180 vom 12.0.7.2012, verweisen.

Die in § 6 Abs 5 geschaffene Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft in der Abteilung der Dienstnehmer einerseits und der Abteilung der Dienstgeber andererseits trägt einer generellen Entwicklung im Wirtschaftsleben Rechnung, Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit zu beziehen.

Angemerkt wird, dass zu prüfen ist, ob die Vergabe begünstigter Darlehen iSd neuen § 40 Abs. 1 Z 5 Gehaltsskassengesetz gewerblich (jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt) erfolgt und bejahendenfalls den Bankgeschäfte- und Konzessionstatbestand des § 1 Abs. 1 Z 3 iVm § 4 BWG erfüllt. Eine Ausnahme nach § 3 BWG liegt wohl nicht vor.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird auch dem Präsidium des Nationalrates per E-Mail übermittelt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin